

Betreuungsvertrag

zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

	Kindertagesstätte „Eimbergstrolche“ Hauptstraße 2, 08223 Werda		Hort Werda Hauptstraße 18, 08223 Werda
--	---	--	---

Zwischen dem Träger der Einrichtung

Gemeinde Werda

vertreten durch:

Bürgermeisterin Carmen Reiher

und den Eltern:

	Mutter		Vater	
Name, Vorname				
Anschrift				
Sorgerecht	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Alleinerziehend	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Wir sind zu erreichen:				
Telefon:				
E-Mail:				

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die derzeit geltende Fassung des Gesetzes über Kindertagesstätten (SächsKitaG) und der entsprechenden Satzung des o. g. Trägers.

Das Kind

Name, Vorname des Kindes	Geb. Datum	Anschrift

wird in die o. g. Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Erstvertrag:

Änderungsvertrag:

Aufnahme in:

Kinderkrippe

Kindergarten

Hort

Betreuungsbeginn:

Eingewöhnung mit 4,5 h ab: _____

Stundenzahl: Kita ab: _____ 4,5 h O 6 h O 9 h O

Stundenzahl: Hort 5 h O 6 h O

Das Kind war zuvor in der Kindertageseinrichtung:

Name / Anschrift der Einrichtung	angemeldet von - bis	Stundenzahl

Bankverbindung:

Name, Vorname des Kontoinhabers	IBAN

Geschwister in einer sächsischen Kindertageseinrichtung

Name, Vorname des Kindes	Geb. Datum	Name und Anschrift der Einrichtung

Die beiliegenden Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages.

Werda, den

.....

Stempel, Unterschrift Leiterin

Ort, Datum

.....

Sorgeberechtigte / Mutter Sorgeberechtigter / Vater

Wenn nur einem Elternteil das Sorgerecht übertragen ist, bitte Nachweis einfügen.

Verteiler: 1 x Eltern, 1 x Kindertageseinrichtung, 1 x VV Jägerswald

Aufnahme

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung untersucht werden.

Die Aufnahme des Kindes/der Kinder ist nur möglich, wenn die Eltern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Kind frei von ansteckenden Krankheiten, bisherigen Impfungen einschließlich der Impfdaten sowie die überstandenen Kinderkrankheiten) die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 6 Wochen sein.

Erziehung/Bildung und Betreuung

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen (BSHG, KJHG, SäKitaG, Satzung) und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Beteiligung der Eltern

Die Sorgeberechtigten der die Kindereinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte mit.

Die Elternversammlung besteht aus den Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie erörtern grundsätzlich, die Kindertageseinrichtung – betreffende Fragen und wählen den Elternbeirat.

Die geltende Hausordnung der Kindertageseinrichtung ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages und hängt in jeder Einrichtung aus.

Öffnung der Kindertageseinrichtung

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hängen in der Einrichtung aus.

Für die Kindereinrichtung können Schließzeiten festgelegt werden. Diese sind den Eltern rechtzeitig bekannt zu geben. Es wird angestrebt, in dieser Zeit der Schließung, eine Betreuung in einer nahegelegenen Einrichtung durchzuführen.

Gesundheitsversorgung

Bei Erkrankungen des Kindes/der Kinder oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundes-Seuchengesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung) muss dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden.

Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind /dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann der Leiter/die Leiterin der Einrichtung verlangen, dass das Kind/die Kinder vor einer weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung einem Arzt vorgestellt wird/werden.

Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, versichert. Für Kleidungsgegenstände, Schultaschen und andere persönliche Sachen des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

Sonstige Vereinbarungen

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind/die Kinder die Kindertageseinrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann/können.

Bei Änderungen Familienstand, der Anschrift, der Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, diese sofort dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Alle Änderungen der elterlichen Sorge (Eheschließung etc.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen. Dies betrifft auch Wohnungs- und Arbeitgeberwechsel, Veränderungen der Voraussetzungen für Geschwisterermäßigung.

Elterngeld und Essengeld

Elterngeld sind entsprechend den Festsetzungen des SäKitaG und der entsprechenden Satzung durch den Träger der Einrichtung festgesetzt. Dazu werden entsprechende Bescheide erlassen. Der Einzug der fälligen Forderungen erfolgt unter Angabe der auf dem Bescheid ausgewiesenen Mandatsreferenznummer und Gläubiger-Identifikationsnummer.

Kündigung

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

Im Übrigen richten sich die Inhalte und Folgen der Kündigung nach den Regelungen der Satzung über die Betreuung des Trägers.